

gewählt werden, in den einzelnen Gemeinden als Vertretungen die Communitäten (mit sechsjähriger Wahlperiode) und als verwaltende Behörden die Magistrate in den Städten, die Officialate und Ortsämter in den Marktflecken und Dörfern. Activ und passiv wahlberechtigt sind Alle, welche das Wahlrecht bei den Abgeordnetenwahlen zum Reichstage besitzen.

In Croatien und Slavonien ist die Comitats-Verfassung durch den XVII. croat.-slav. Gesetz-Artikel 1870, die Verfassung der Landgemeinden durch den XVI. croat.-slav. Gesetz-Artikel 1870 und jene der von den Comitaten eximirten königlichen Freistädte und der priv. Marktflecken einstweilen noch durch eine Verordnung von 1861 normirt. Jedes Comitats besitzt eine Comitats-Versammlung (Comitats-Skupschtina), welche zu  $\frac{2}{3}$  aus Vertretern der Gemeinden (von den Gemeinde-Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt), zu  $\frac{1}{3}$  aus Abgeordneten der Höchstbesteuerten und ausser diesen aus den Comitats-Beamten gebildet ist. Die Vertretung in der Gemeinde ist der Gemeinde-Ausschuss (Gemeinderath in den Städten), das Verwaltungsorgan in den Städten und Märkten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeinderichter. Der freie District Turpolje hat seine eigene Communal-Verwaltung, wengleich er den Comitats-Beschlüssen unterworfen ist. Die Wahlen in Croatien-Slavonien gelten für drei Jahre; die Comitats-Beamten jedoch werden auf Lebenszeit ernannt. Durch den IV. croat.-slavon. Gesetz-Artikel von 1870 wurde in den Landgemeinden der unter dem Namen „Hauscommunion“ bekannte patriarchalische Verband geordnet.

#### Gemeinde- und Bezirksverfassung in der Militärgrenze.

Für die Städte in dem croatisch-slavonischen Grenzgebiete gilt die Städte-Ordnung vom 8. Juni 1871, welche auch in den zu dieser Zeit mit Civil-Croatien vereinigten ehemaligen Grenz-Communitäten Zengg, Belovár und Ivanič eingeführt ist. Jede dieser Städte hat einen Magistrat und einen auf sechs Jahre gewählten Stadtrath. — Die Landgemeinden theilen sich, nach der neuen Landgemeinde-Ordnung vom 8. Juni 1871, in Ortsgemeinden und in Regiments-Gemeinden; jede der ersteren wird durch den auf drei Jahre gewählten Gemeinderath vertreten und durch das Gemeindeamt verwaltet; jede der letzteren hat eine Regiments-Gemeinde-Vertretung, die aus auf drei Jahre gewählten Abgeordneten der Ortsgemeinderäthe gebildet ist. — Das patriarchalische Leben der Landbevölkerung ist durch das Grundgesetz vom 7. Mai 1850 gewährleistet. Es äussert sich in der Hauscommunion (Hausfamilie), welche alle Personen umfasst, die bei dem Hause conscribirt und nicht Dienstboten sind, sie mögen sich verwandt oder in die Communion aufgenommen worden sein. Jede Hausfamilie hat einen Hausvater, der das Hausvermögen verwaltet, und eine Hausmutter. Im Besitze der Hauscommunion befinden sich fast sämmtliche liegende Güter in der Militärgrenze; sie sind deren vollständiges Eigenthum. Was die Communion mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut.

#### Verhältniss des Staates zu den Religions-Gesellschaften.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern ist dieses Verhältniss durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch die drei confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 (betreffend das Eherecht, das Verhältniss der Schule zur Kirche und die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) regulirt, wodurch auch das rücksichtlich der katholischen Kirche mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat vom 18. August 1853 durchgreifende Aenderungen erfuhr. Das leitende Princip ist hierbei die Religionsfreiheit, d. i. die Unab-